

Merkblatt

Bau und Unterhalt von Laufhöfen für Schweine

Planung und Ausführung

Laufhöfe bieten den Tieren die Möglichkeit zur Bewegung ausserhalb des Stalles. Im Vergleich zur Weide ist das Platzangebot jedoch eingeschränkt. Das führt zu einer Verschmutzung der Fläche mit Kot und Harn. Die Verschmutzungen sind in die Güllegrube zu leiten. Sie dürfen weder oberflächlich, noch durch Versickern in ein Gewässer gelangen.

Für das Erstellen von Laufhöfen wird grundsätzlich ein Baugesuch benötigt.

Hinweise zum Thema Laufhof

Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) vom 23. Oktober 2013:

Die Anforderungen des RAUS-Programms sind im Anhang 5 beschrieben.

Baulicher Gewässerschutz bei Laufhöfen

Laufhoftyp	Laufhof
Boden	Boden ist dicht (für Gülle und Wasser undurchlässig)
Standort	In der Schutzzone S3 und im Grundwasserareal ist eine besondere Bewilligung erforderlich.
Gewässerabstand	<p>An offenen Gewässern haben Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände ab Böschungsoberkante einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Seen 10 m innerhalb der Bauzonen und 20 m ausserhalb der Bauzonen, – bei andern Gewässern 6 m innerhalb der Bauzonen und 10 m ausserhalb der Bauzone – grundsätzlich nicht innerhalb des Gewässerraums <p>Bei eingedeckten Gewässern beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m ab Gewässergrenze.</p>
Entwässerung	<p>Entwässerung erfolgt in aktive Güllegrube.</p> <p>Berechnung des benötigten Lagervolumens kann mit dem Berechnungstool für Hofdüngerlager erfolgen.</p> <p>Eine Versickerung ins angrenzende Wiesland ist nicht gestattet.</p>
Reinigung	Tägliche Entfernung von Kot und Mist

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Landwirtschaftliche Baugesuche

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa Dezember 2023